Zeitschrift: Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für

Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire

ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires

Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte

Band: 65 (1923)

Heft: 11

Rubrik: Personalien

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

angewandt worden und daher fast ganz in Vergessenheit geraten ist. Nach diesem Gesetz kann jeder Bürger, der das 20. Lebensjahr zurückgelegt hat und den Nachweis von wenigstens zweijährigen besondern Studien in der Tierheilkunde an einer öffentlichen Anstalt erbringt und überdies vor einer Prüfungskommission ein Examen besteht, das Patent als Tierarzt erhalten. Ein besonderes Reglement bestimmt das Nähere über die Prüfung.

Dass sich im vorliegenden Fall schliesslich doch noch ein Kollege aus der Waadt zur Vornahme der Prüfung nach einem veralteten Reglement bereit gefunden hat, nachdem Ablehnungen von kompetenter Seite erfolgt waren, ist um so befremdender, als dem Kandidaten der Weg zu den eidgenössischen Prüfungen nicht abgeschnitten war.

Der Staatsrat des Kantons Freiburg hat nun in sehr verdankenswerter Weise beschlossen, dem Grossen Rat zu beantragen, das Gesetz über die kantonale Prüfung für Tierärzte aufzuheben. In seiner Sitzung vom 16. November abhin hat der Grosse Rat diesem Antrag auch ohne Opposition zugestimmt.

Es wird nun Sache der tierärztlichen Vereine sein, Nachschau zu halten, ob vielleicht auch noch in andern Kantonen solche veraltete Gesetze bestehen, die kantonale Patente zulassen, und es ist unbedingt darauf zu dringen, dass dieselben aufgehoben werden. Die Frage der Medizinalprüfungen ist bekanntlich längst eidgenössisch geregelt, und es geht doch wohl nicht an, dass die Kantone hier souverän sind und ihre veralteten Gesetze bestehen lassen. Bei der sich immer stärker geltend machenden Überfüllung des tierärztlichen Berufes ist dies eine Standesfrage von grosser Bedeutung.

Ludwig.

Personalien.

Eidgenössisches Veterinäramt. Der Bundesrat hat am 6. November abhin zum tierärztlichen Experten des eidgenössischen Veterinäramtes gewählt: Herrn Dr. G. Flückiger, Tierarzt in Bern.

Wahl. Der Regierungsrat des Kantons Bern hat als Prosektor am anatomischen Institut der vet.-med. Fakultät gewählt: Herrn Tierarzt Dr. H. Ziegler in Mellingen (Aargau).